

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 01.04.2025

Seite 79

Nr. 23

---

**Ordnung zur Änderung  
der Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das Institut Arbeit und Qualifikation  
in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften  
der Universität Duisburg-Essen  
Vom 18. März 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut Arbeit und Qualifikation in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 19.07.2021 (Verkündungsblatt Jg. 19, 2021 S. 551 / Nr. 95) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird nach dem Wort „Institut“ das Wort „für“ gestrichen.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut zu § 11 der folgende Wortlaut eingefügt:  
„§ 11a Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung“
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „anderer Fakultäten“ der Wortlaut „der Universität Duisburg-Essen“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wortlaut „Buchst. c) bis e)“ der Wortlaut „von allen IAQ-Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 und 2“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 1 werden die neuen Sätze 3 und 4 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „Für sie können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.“  
Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 5 und 6.
6. Nach dem Wortlaut zu § 11 wird ein neuer § 11a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

**§ 11a**

**Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Fakultätsrat auf entsprechenden Antrag des

Vorstands. Für den Antrag des Vorstands ist eine qualifizierte Mehrheit, also die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der anderen Gruppen erforderlich.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 29.01.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 18. März 2025

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer

